

Verkündet
am 31. Januar 1961,
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frieda B. in K., S. str. ,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . -

g e g e n

1. Helmut S p., Auto- und Motorradverleih in K.,
G. straße ,

2. Edward D. J., F. D., M./USA,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

Ziff. 1 zugleich Nebenintervenient,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Januar 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Dr. Bode,
Heinrich Meyer und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe
vom 9. März 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 1. Februar 1955 wurde die Klägerin gegen 17,50 Uhr in K [REDACTED] beim Überschreiten der 7,50 m breiten Fahrbahn der Ka [REDACTED] in südlicher Richtung, kurz vor dem Verlassen der Fahrbahn, von einem in östlicher Richtung zur Stadtmitte hin fahrenden Personenkraftwagen erfaßt. Wegen ihrer schweren Verletzungen hat die Klägerin von dem Erstbeklagten als Halter und dem Zweitbeklagten als Fahrer des Wagens Schadenersatz begehrt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision begehrt die Klägerin wie in der Berufungsinstantz wegen ihres mitwirkenden Verschuldens von den Beklagten nur Ersatz der Hälfte ihres Schadens. Der allein in der Revisionsinstanz vertretene Erstbeklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin war zurückzuweisen. Auch soweit die Revision sich gegen den in der Revisionsinstanz nicht anwaltlich vertretenen Zweitbeklagten richtet, konnte sie keinen Erfolg haben.

1. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe zu Unrecht einen Verstoß der Klägerin gegen § 2 StVO angenommen. Eine Freigabe der Fahrbahn für den Fahrzeugverkehr und dem darin liegenden "Halt" durch seitliches Ausstrecken der Arme des Polizeibeamten quer zur Verkehrsrichtung könne für die Klägerin nicht verbindlich gewesen sein. Die Klägerin habe nämlich die Fahrbahn der Ka [REDACTED] in einer Entfernung von 25 m vom verkehrsregelnden Polizeiposten überschritten.

Die Klägerin will ersichtlich nicht in Abrede stellen, daß an sich auch Fußgänger den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten und den Farbzeichen folgen müssen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß an einer Kreuzung und Einmündung, - für beide gilt § 2 StVO - wo bei der steigenden Verkehrsdichte eine Verkehrsregelung in immer stärkerem Umfang erforderlich wird, das verkehrsregelnde Zeichen nicht nur für den Fahrzeugverkehr, sondern auch für Fußgänger gilt. Dies ergibt neben Abs. 4 Satz 2 deutlich die Sonderregelung des Abs. 6 des § 2 StVO. Für Fußgänger gilt - neben der grundsätzlich gleichen Regelung wie für den Fahrzeugverkehr - jedoch die Ausnahme, daß sie anders als der Fahrzeugverkehr beim Haltzeichen nach rechts und links einbiegen dürfen, wenn sie dabei den Gehweg nicht verlassen müssen. Soweit also Fußgänger die Fahrbahn betreten müßten, haben sie genau wie der Fahrzeugverkehr an Kreuzungen und Einmündungen der Verkehrsregelung zu folgen. Hierbei kommt es auch nicht darauf an, ob der Verkehrsposten genau auf der Mitte der Kreuzung oder Straßeneinmündung steht. Es genügt, wie im vorliegenden Falle, daß seine Eigenschaft als Verkehrsleiter für die Verkehrsteilnehmer erkennbar ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß die Verkehrsregelung an einer Kreuzung oder Einmündung keine Sperre für die gesamte Länge der Straße bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung bedeuten muß. Sie will daher aus der Entfernung der die Straße überquerenden Klägerin vom Verkehrsposten folgern, daß kein Verstoß gegen § 2 StVO, sondern höchstens gegen § 1 StVO vorliegen könne. Es braucht hier nicht darauf eingegangen zu werden, ob und inwieweit die generellen Weisungen und Zeichen



über einen Kreuzungs- oder Einmündungsbereich von Straßen hinaus unmittelbare Geltung beanspruchen können. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin nämlich, wenn auch möglicherweise in einer Entfernung von 25 m vom Verkehrsposten, in dem gesperrten Bereich und damit entgegen der konkreten Weisung nach § 2 StVO, die Straße überschritten. Die Weisungen des Verkehrspostens betrafen nicht nur den Verkehr auf der von Norden in die Kaiserallee einmündenden Bl[REDACTED]straße, sondern auch den der von Süden einmündenden Y[REDACTED]straße, wie das angefochtene Urteil ergibt. Somit hat die Klägerin durch ihr Überschreiten schuldhaft gegen die nach § 2 StVO gegebene Weisung des Verkehrspostens verstoßen, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß bereits das Landgericht einen Verstoß der Klägerin gegen § 2 StVO angenommen hatte. Auch in der Berufungsinstanz ist von der Klägerin nicht bestritten worden, daß sich die Weisung des Verkehrspostens ebenfalls auf die Einmündung der Y[REDACTED]straße, also die Stelle bezog, an der sie die Ka[REDACTED] überqueren wollte. Die Klägerin hatte lediglich erneut betont, der Verkehrsposten habe den Verkehr auf der Ka[REDACTED] erst freigegeben und für sie gesperrt, als sie bereits mit dem Überqueren begonnen hatte.

Hierzu hat nun das Berufungsgericht in tatrichterlicher Beweiswürdigung unangreifbar festgestellt, daß der Verkehrsposten den Verkehr auf der Ka[REDACTED] mindestens 9 Sekunden vor dem Unfall freigegeben hatte. Obwohl die Klägerin nach ihren eigenen Angaben die Straße in rascher Gangart überschritten hat, ist das

Berufungsgericht zu ihren Gunsten davon ausgegangen, daß sie nur langsam gegangen sei und für die 6 Meter bis zur Unfallstelle volle 6 Sekunden benötigte. Damit ist auch unangreifbar festgestellt, daß die Klägerin mindestens 3 Sekunden nach der Sperrung durch den Verkehrsposten entgegen § 2 StVO die Fahrbahn der Ka[REDACTED] zu überqueren begann.

Dieses Verhalten hat das Berufungsgericht auch rechtsirrtumsfrei selbst dann als besonders grob fahrlässig bezeichnet, wenn die Klägerin den Verkehrsposten und seine Zeichen übersehen haben sollte.

2. Die Revision wendet sich aber zu Recht gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Unfall sei auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen und damit jede Haftung ausgeschlossen.

Zwar ist rechtsirrtumsfrei eine Haftung des Zweitbeklagten als Führer des Kraftfahrzeugs aus unerlaubter Handlung verneint worden, da es an dem Nachweis eines fahrlässig fehlsamen Verhaltens fehle. Der Zweitbeklagte ist möglicherweise nicht über 60 km/st gefahren. Dies war mangels einer Geschwindigkeitsbegrenzung unter den gegebenen Umständen auf der großen Durchgangsstraße nach Freigabe der Fahrt durch den Verkehrsposten nicht zu hoch. Umstände, die dem Zweitbeklagten Anlaß hätten geben müssen, mit einer geringeren Geschwindigkeit zu fahren, sind nicht nachgewiesen. Die Klägerin ist möglicherweise so über die Straße gegangen, daß der Zweitbeklagte annehmen durfte, sie werde auf der Straßenmitte anhalten, um ihn vorbeifahren zu lassen. Das von der Revision hervorgehobene

Alter der Klägerin ist insoweit unerheblich, denn es ist nicht bewiesen, daß der Zweitbeklagte annehmen mußte, es handle sich um eine verkehrsunerfahrene oder unbeholfene, der Verkehrslage nicht gewachsene Person. Die Klägerin hat selbst vorgetragen, sie habe die Straße schnell überquert. Damit scheidet der Nachweis eines fahrlässig fehlsamen Verhaltens des Zweitbeklagten aus, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei angenommen hat.

Die Haftung des Zweitbeklagten ist jedoch im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes zu bejahen, da er den nach § 18 StVG erforderlichen Entlastungsbeweis nicht erbracht hat. Nach der tatrichterlichen Beweiswürdigung kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Klägerin die Fahrbahn der 7,50 m breiten Straße schnellen Schrittes betrat. Dann aber könnte der Zweitbeklagte nicht darauf vertrauen, die Klägerin werde auf der Straßenmitte anhalten, um ihn vorbei zu lassen. Kann sich somit der Fahrer des Kraftfahrzeugs nicht entlasten, so entfällt damit auch die Entlastungsmöglichkeit gem. § 7 Abs. 2 StVG für den Halter. Auch seine Haftung im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes ist somit gegeben. Daher muß beiden Beklagten gegenüber eine Schadensabwägung vorgenommen werden.

3. Das Berufungsgericht hat nun, wenn auch nur hilfsweise, eine Schadensverteilung für den Fall vorgenommen, daß kein Entlastungsbeweis erbracht sei. Aus den Gründen, insbesondere dem Hinweis auf § 7 Abs. 2 StVG einerseits und § 18 StVG andererseits ergibt sich, daß das Berufungsgericht sich dieser verschiedenen Haftungsgrundlagen der Parteien bewußt war. Bei der Schadensverteilung selbst hat das Berufungsgericht das grob fahrlässige gegen § 2 StVO verstoßende

Verhalten der Klägerin zum Anlaß genommen, beide Beklagten von jeder Haftung freizustellen. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, denn bei dieser Schadensabwägung handelt es sich um eine mit der Revision nicht angreifbare tatrichterliche Ermessensentscheidung, so daß die Revision zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr.Klenewefers Dr.K.E.Meyer Dr.Bode H.Meyer Dr.Graf